

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der juwi AG auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Reinstedt / Ermsleben

Die juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat mit Antrag vom 17.07.2020 beim Landkreis Harz auf der Grundlage des § 9 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einen Vorbescheid zur Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von 9 WKA den Vorbescheid am Standort Falkenstein / Harz, Ortsteil Reinstedt und Ortsteil Ermsleben

Gemarkung: Reinstedt	Reinstedt	Ermsleben
Flur: 8	5	19
Flurstücke: 21, 24, 35	14	47, 2

beantragt.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll über die Zulässigkeit hinsichtlich

- Schallimmissionen
- Schattenwurfimmissionen und
- Standorteignung (Turbulenzintensität)

entschieden werden. Zu allen anderen Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt eine vorläufige Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens. Auf der Basis des beantragten Vorbescheides dürfen die WKA noch nicht errichtet werden. Dies setzt einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG voraus.

Der Umfang des Vorbescheides umfasst folgende Anlagenteile:

- 7 WKA vom Typ Vestas V 162, Leistung 5,6 MW, Nabenhöhe 169m, Rotordurchmesser 162m, Gesamthöhe 250m auf den Flurstücken Gemarkung Reinstedt, Flur 8, Flurstück 21 und 24 sowie Gemarkung Reinstedt, Flur 5, Flurstück 14 sowie Gemarkung Ermsleben, Flur 19, Flurstücke 47 und 2 und
- 2 WKA vom Typ Vestas V 150, Leistung 5,6 MW, Nabenhöhe 125m, Rotordurchmesser 150m, Gesamthöhe 200m auf dem Flurstück Gemarkung Reinstedt, Flur 8, Flurstück 35.

Es handelt sich um ein Repoweringprojekt, bei dem gleichzeitig mit der Errichtung der 9 beantragten WKA 17 bestehende WKA im Windpark Reinstedt / Ermsleben zurückgebaut werden sollen.

Die Anlagen sollen nach Plan der Antragstellerin im April 2025 in Betrieb genommen werden.

Über die Zulässigkeit ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in einem förmlichen Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Vorbescheid-Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 9 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.1. Ein UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Bei dem Scoping Termin am 07.10.2019 im Landratsamt des Landkreises Harz wurde der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Vorbescheidverfahrens ist der Landkreis Harz.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Bezeichnung der nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen:

- allgemeinverständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Geräuschimmissionsprognose
- Schattenwurfgutachten

- landschaftspflegerischer Begleitplan
- UVP-Bericht, mit allgemeinverständlicher Zusammenfassung
- Artenschutzfachbeitrag
- faunistische Gutachten zu Groß- und Greifvögel, Fledermäuse, Zauneidechse
- NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie
- Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzen)
- Extremwindgutachten
- gutachterliche Stellungnahme zur Risikobewertung Eisabwurf / Eisabfall
- Typenprüfungen
- Anlagenbezogene Bauunterlagen sowie Lagepläne

Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides sowie die vorgenannten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 29.03.2021 bis einschließlich 28.04.2021

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Falkenstein**
OT Ermsleben
Bauamt, Zimmer 17
Markt 1
06463 Falkenstein / Harz

Montag	9.00 – 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltung der Stadt Falkenstein zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 034743/962-62.

2. **Stadt Aschersleben**
Stadtplanungsamt, Zimmer 460
Markt 1
06449 Aschersleben

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltung der Stadt Aschersleben zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 03473/958-610 oder 03473/958-613.

3. **Stadt Seeland**
OT Nachterstedt
Bauamt, Zimmer 20
Lindenstraße 1
06469 Seeland

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltung der Stadt Seeland zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 034741/932-36.

4. **Landkreis Harz (als zuständige Genehmigungsbehörde)**
Haus II, Umweltamt, Zimmer 453
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltung des Landkreises Harz zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 03941/5970-5758 oder 03941/5970-5753.

Der Inhalt der Bekanntmachung, der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden zudem über das zentrale Portal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht und sind auf folgender Internetseite: www.uvp-portal.de einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit

vom 29.03.2021 bis einschließlich 28.05.2021

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landkreis Harz, Umweltamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an: umweltamt@kreis-hz.de zu richten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Vorbescheidverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen bzw. Firmenbezeichnung auch die vollständige und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wodurch sich der Einwender durch das Vorhaben beeinträchtigt sieht. Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgaben berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet werden oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

30.06.2021
10.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Reinstedt
Berg 259
06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt

mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht mehr. Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird er an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt und nur stattfindet, wenn rechtzeitig erhobene Einwendungen näher zu erläutern sind, soweit dies für die Prüfung der Voraussetzungen zur Entscheidung über den Vorbescheid von Bedeutung sein kann. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Wenn keine Einwendungen erhoben werden, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird nicht erneut bekannt gegeben.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird hiermit gleichzeitig bekannt gegeben, dass der vorgesehene Erörterungstermin am 29.04.2021 nicht stattfindet, da eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen erforderlich wurde. Die bisher geltend gemachten Einwendungen werden berücksichtigt und ggf. am 30.06.2021 erörtert.

Er wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antrags- und weiteren Unterlagen, durch das Vorbringen von Äußerungen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und damit auch die Entscheidung über die Einwendungen, mit Ausnahme an den Antragsteller, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Hinweise zum Datenschutz

Bei der Durchführung von förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden regelmäßig personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten durch die zuständige Behörde verarbeitet.

Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger, als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Hinweise zum Datenschutz auf der Homepage des Landkreises Harz verwiesen).

Hinweise zum Datenschutz in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Bei der Durchführung von förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden regelmäßig personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten durch die zuständige Behörde verarbeitet.

Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger, als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Für die Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gibt der Landkreis Harz daher folgende Hinweise.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Harz
Sachgebiet Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Telefon: +49 (0) 3941 5970-5758

Telefax: +49 (0) 3941 5970-4333

E-Mail: info@kreis-hz.de

Internet: <http://www.kreis-hz.de>

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Harz
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: +49 (0) 3941 5970-4532
Telefax: +49 (0) 3941 5970-4333
E-Mail: datenschutz@kreis-hz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Rechtsgrundlage für die Durchführung des o.g. Verfahrens durch den Landkreis Harz als Genehmigungsbehörde ist der § 10 des BImSchG i.V.m. den Bestimmungen der 9 BImSchV. Diese rechtlichen Anforderungen an das Verfahren bedingen die Verarbeitung personenbezogener Daten der Verfahrensbeteiligten durch die Genehmigungsbehörde wie nachfolgend beschrieben.

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verwendung und Weitergabe des Antrages

Zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den §§ 4, 8, 9 und 16 BImSchG erstellt der Träger des Vorhabens einen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen nach §§ 3, 4 sowie 4a-e der 9. BImSchV und reicht ihn bei der Genehmigungsbehörde ein. Dieser Antrag ist durch die Genehmigungsbehörde an diejenigen Behörden zu verteilen, deren Aufgabenbereich berührt wird (§ 11 der 9. BImSchV) und in den von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden auszulegen (§ 10 der 9. BImSchV).

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung personenbezogener Daten bildet **Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e** in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) i.V.m. mit den Verfahrensvorschriften des BImSchG und UVPG. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten als Unterform der Verarbeitung ist daneben durch die speziellere Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 DSGVO i.V.m. mit den Verfahrensvorschriften des BImSchG und UVPG gedeckt. Ihre Einwilligung ist daher in beiden Fällen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO nicht erforderlich.

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Einwendungen

Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist es die Aufgabe der Genehmigungsbehörde, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§§ 14 bis 19 der 9. BImSchV). Die Erörterung dient unter anderem dem Ziel, einen Interessenausgleich herbeizuführen und die Planung gegebenenfalls anzupassen. Schließlich hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der zu erteilenden Genehmigung die Behandlung der Einwendungen darzulegen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 der BImSchV).

Die erhobenen Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben, sie sind weiterhin denjenigen beteiligten Behörden bekannt zu geben, deren Aufgabenbereich sie berühren (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV). Nur auf Verlangen des Einwenders sind dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Jedoch ist bei der Prüfung der tatsächlichen Betroffenheit im Rahmen einwirkender Immissionen die genaue Standortfrage von entscheidungserheblicher Relevanz, weshalb bei derartigen Einwendungen die Anschrift nicht unkenntlich gemacht werden kann, denn das würde die Prüfung, ob der Einwender tatsächlich von schädlichen Einwirkungen betroffen ist oder nicht unmöglich machen.

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung personenbezogener Daten bildet ebenfalls **Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e** in Verbindung mit Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit § 10 BImSchG und der 9. BImSchV, wobei auch hier die Weitergabe von personenbezogenen Daten als Unterform der Verarbeitung durch die speziellere Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 DSGVO i.V.m. mit den Verfahrensvorschriften des BImSchG und UVPG gedeckt ist. Auch für diese Verarbeitungstätigkeiten ist daher Ihre Einwilligung nicht erforderlich.

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die in Einwendungen enthalten sind, werden durch die Genehmigungsbehörde an den Vorhabenträger und an die beteiligten Behörden zur Wahrung seiner verfahrensrechtlichen Aufgaben weitergeleitet.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens verarbeitet. Sie werden nur so lange gespeichert, wie es unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch bis zum Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung.

Rechte der betroffenen Personen

Betroffenen Personen stehen, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, im Sinne der DSGVO die nachfolgenden Rechte zu:

- Recht auf Auskunft der gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO).
- Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung entsprechend gesetzlicher Voraussetzungen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Widerspruch gegen die Verarbeitung persönlicher Angaben mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung (Art. 21 DSGVO) unter der Voraussetzung, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorliegt (unzureichend ist bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter

Hinweis auf Widerspruch der Weiterleitung der personenbezogenen Daten, da erforderliche Interessenabwägung nicht vorgenommen werden kann)

- Beschwerderecht bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde, des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Postfach 1947, 39009 Magdeburg, Telefon: +49 (0) 391 81803-0, Telefax: +49 (0) 931 81803-33, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de, Internet: <https://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de>